

## **Verordnung über die Entschädigung der Organe und Funktionäre**

Gestützt auf Art. 13. Ziff. 1 der landeskirchlichen Verfassung vom Corpus catholicum erlassen am 24. Oktober 1990, teilrevidiert am 12. November 2003

### **Art. 1**      Corpus catholicum a) Taggeld

Die Mitglieder des Corpus catholicum und seiner Kommissionen beziehen ein Taggeld von 160 Franken. Beträgt ihre Beanspruchung einschliesslich Reisezeit weniger als 5 Stunden, haben sie nur Anspruch auf ein halbes Taggeld. Das Aktenstudium ist damit ebenfalls abgegolten. Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission erhalten die gleichen Taggelder und Spesenentschädigungen wie die Mitglieder der Verwaltungskommission.

Der Präsident des Corpus catholicum erhält eine Zulage von einem ganzen oder halben Taggeld.

Den Mitgliedern des Corpus catholicum, die gleichzeitig Mitglieder des Grossen Rates sind, werden keine Taggelder und Entschädigungen ausgerichtet, wenn die Sitzung des Corpus catholicum oder seiner Kommissionen während einer Session des Grossen Rates stattfindet.

### **Art. 2**      b) Spesenentschädigung

Mitglieder, die nicht in Chur, aber im Raume Landquart – Castiel – Churwalden – Rhäzüns – Tamins Wohnsitz haben, erhalten für einen halben Sitzungstag in Chur keine Spesenentschädigung und für einen ganzen eine solche von 30 Franken.

Mitglieder, die ausserhalb des Raumes Landquart – Castiel – Churwalden – Rhäzüns – Tamins Wohnsitz haben, erhalten für einen halben Sitzungstag in Chur eine Spesenentschädigung von 30 Franken und für einen ganzen eine solche von 45 Franken.

Bei Sitzungen ausserhalb von Chur findet diese Regelung sinngemäss Anwendung.

Als Wohnsitz gilt der Ort, wo die Ausweisschriften hinterlegt sind.

### **Art. 3**      c) Reiseentschädigung

Den Mitgliedern des Corpus catholicum und seiner Kommissionen werden die Kosten für die Reise mit der Bahn 1. Klasse und mit dem Postauto vergütet.

Mitglieder, die bei der Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel die Hin- oder die Rückreise nicht am Sitzungstag ausführen können, erhalten für die

Benützung eines privaten Fahrzeuges eine Kilometerentschädigung nach den Ansätzen des Kantons.

#### **Art. 4** Verwaltungskommission

Die Mitglieder der Verwaltungskommission beziehen ein Taggeld von Fr. 300.–. Beträgt ihre Beanspruchung einschliesslich Reisezeit weniger als 5 Stunden, haben sie nur Anspruch auf ein halbes Taggeld. Für das Aktenstudium und die Vorbereitung von Anträgen an die Verwaltungskommission werden die VK-Mitglieder mit Fr. 60.– pro Stunde entschädigt. Werden pro Sitzung hierfür mehr als 1 Stunde beansprucht, so ist dies zu begründen und der Abrechnungsstelle auf besonderem Formular zu melden.

Für die Abgeltung der weiteren Heimarbeit im Zusammenhang mit der Departementsführung beziehen die Mitglieder der Verwaltungskommission ein Fixum von Fr. 4000.– pro Jahr. Das Fixum für den Präsidenten der Verwaltungskommission wird durch die Verwaltungskommission festgesetzt.

Die Mitglieder der Verwaltungskommission haben ferner Anspruch auf die gleiche Spesenentschädigung wie die Mitglieder des Corpus catholicum. In besonderen Fällen können die effektiven Kosten vergütet werden. Sofern die Benützung eines privaten Fahrzeuges zweckmässiger ist, kann anstelle der Billettvergütung auch eine Kilometerentschädigung nach den Ansätzen des Kantons ausgerichtet werden.

#### **Art. 5** Präsident und Funktionäre der Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission setzt die Entschädigungen fest für:

- a) den Präsidenten der Verwaltungskommission (Präsidialzulage),
- b) die Aktuare des Corpus catholicum, der Verwaltungskommission und der Rekurskommission,
- c) den Kassenverwalter,
- d) besondere Leistungen der landeskirchlichen Organe und für besondere Aufträge.

Sie orientiert das Corpus catholicum über die Höhe dieser Entschädigungen.

#### **Art. 6** Rekurskommission

Die Mitglieder der Rekurskommission erhalten die gleichen Taggelder und Spesenentschädigungen wie die Mitglieder der Verwaltungskommission. Der Präsident erhält eine Zulage von einem Taggeld.

#### **Art. 7** Index

Übersteigt die Teuerung, gem. Index der Konsumentenpreise, 10% kann die Verwaltungskommission die Ansätze den veränderten Verhältnissen anpassen.

**Art. 8** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Annahme durch das Corpus catholicum in Kraft und ersetzt die Verordnungen vom 18. November 1980 und vom 5. Dezember 1984.